

Richtlinien für die Ganztagesbetreuung an der Grundschule Offenau

Die Gemeinde Offenau bietet Schülern der Grundschule Offenau eine Ganztagesbetreuung an, die, zusammen mit dem regulären Unterricht, eine durchgehende Betreuung der Schüler zwischen 7 und 17 Uhr an der Schule sicherstellt. Das Betreuungsangebot der Gemeinde erstreckt sich also auf die Tagesabschnitte, die vom regulären Unterricht nicht abgedeckt sind. Der Besuch der Ganztagesbetreuung erfolgt auf freiwilliger Basis.

1. Öffnungszeiten

Vormittagsbetreuung

von 07.00 Uhr – 08.20 Uhr und von 11.55 Uhr – 14.00 Uhr (dazwischen liegt der Zeitraum der „Verlässlichen Grundschule“: von 8.20 Uhr – 11.55 Uhr)

und

Flexible Nachmittagsbetreuung

von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Im Interesse des Kindes und der Betreuungsgruppe soll die Ganztageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, so ist die Ganztageseinrichtung sofort zu benachrichtigen.

2. Elternbeitrag – bei regelmäßigem Besuch der Einrichtung

- (1) Für den Besuch der Ganztagesbetreuung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag wird jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats per Lastschrift eingezogen.
- (2) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Schulferien, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.
- (3) Der Elternbeitrag wird für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben.

Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Grundbetrag | 10 € pro Monat |
| b) Beitrag für die Vormittagsbetreuung | 9 € je Wochentag pro Monat |
| c) Beitrag für die Nachmittagsbetreuung | 9 € je Wochentag pro Monat. |

Für Familien, die mehr als ein Kind für die Ganztagsbetreuung anmelden, entfällt der Grundbetrag in Höhe von 10 € pro Monat für das zweite und jedes weitere Kind.

Die Maximalgebühr beträgt 100 € im Monat. Beispiel: Alle 4 Montagvormittage eines Monats kosten 9 €, alle 4 Montagnachmittage eines Monats ebenfalls 9 €. Besucht ein Kind an allen 5 Wochentagen sowohl die Vormittags- wie auch die

**Nachmittagsbetreuung, so belaufen sich die Kosten auf: 18 € täglich x 5 = 90 €.
Mit dem Grundbetrag von 10 € pro Monat ergibt sich ein maximaler
Gesamtbetrag von 100 € im Monat.**

- (4) Tageweise Betreuung (z.B. nur montags und mittwochs) ist nur dann möglich, wenn diese Wochentage bei der Anmeldung fest vereinbart werden. Änderungen während des Schuljahres können bis zum 15. des laufenden Monats zum Beginn des Folge-monats berücksichtigt werden.
- (5) Das Betreuungsangebot gilt nur für Schüler und Schülerinnen der Grundschule Offenau. Es beginnt mit dem Tag der Einschulung und endet mit dem letzten Schultag der vierten Klasse.
- (6) Es können maximal 25 Kinder je Betreuungseinheit aufgenommen werden. Bei mehr Anmeldungen erfolgt die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung bei der Ganztagesbetreuung.

3. Elternbeitrag für flexible Betreuungseinheiten (= Gutscheine)

- (1) Eltern mit fester Betreuungseinheit können für
20,- € 5 flexible Betreuungseinheiten
40,- € 10 flexible Betreuungseinheiten
erwerben.
- (2) Eltern ohne feste Betreuungseinheit können für
30,- € 5 flexible Betreuungseinheiten
60,- € 10 flexible Betreuungseinheiten
erwerben.
- (3) Mit Erwerb der flexiblen Betreuungseinheiten wird eine Entwertungstabelle mit dem Namen des Kindes ausgehändigt.
- (4) Der Erwerber ermächtigt die Gemeinde Offenau mit Aushändigung der Entwertungstabelle, den Betrag einmalig abzubuchen.
- (5) Die Gültigkeit der ausgegebenen Gutscheine erstreckt sich auf die gesamte Grundschulzeit des in der Ganztagesbetreuung angemeldeten Kindes. Der Gutschein kann jedoch nicht auf ein anderes Kind übertragen werden, mit Ausnahme eines Geschwisterkindes.
- (6) Ein Kostenersatz für nicht mehr einlösbare Gutscheine erfolgt nicht.
- (7) Das Einlösen eines Gutscheins soll der Einrichtung spätestens 2 Tage vorher mitgeteilt werden.

- (8) Gutscheine können, abweichend von Ziffer 2 Abs. 5, auch vor Beginn der Schulzeit bzw. nach Beendigung der Schulzeit an der Grundschule Offenau eingelöst werden. Hierbei gilt:
- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| vor der Einschulung: | frühestens ab 01.09. |
| nach dem letzten Schultag: | spätestens bis 31.08. |
- Voraussetzung hierfür ist, dass in der entsprechenden Zeit die Ganztagesbetreuung geöffnet ist bzw. eine Betreuung in den Sommerferien angeboten wird.

4. Betreuung während der Schulferien

Auch während der Schulferien wird zu bestimmten Zeiten eine Betreuung angeboten. Voraussetzung hierfür ist:

1. Eine verbindliche Anmeldung. Entsprechende Anmelde-Unterlagen werden den Eltern rechtzeitig vor den jeweiligen Ferien ausgehändigt.
2. Mindestteilnehmerzahl: 5
3. Nachweis einer privaten Unfallversicherung (vgl. Ziffer 7).
4. Das angemeldete Kind hat bis spätestens 9 Uhr in der Einrichtung zu sein.

Melden sich weniger als 5 Kinder an, findet keine Betreuung statt. Entfällt die Ferienbetreuung, so werden die Eltern der angemeldeten Kinder rechtzeitig informiert.

Sofern Veranstaltungen während der Ferienzeit von der Ganztagesbetreuung organisiert werden, so ist die Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtend, falls das Kind für den entsprechenden Tag angemeldet wurde.

5. Gebühr für Spätabholer sowie bei nicht erfolgtem Besuch in der Ferienbetreuung trotz Anmeldung

Holen die Erziehungsberechtigten nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit den Schüler oder die Schülerin nicht rechtzeitig aus der Ganztagesbetreuung ab, so ist die Gemeinde Offenau berechtigt, hierfür eine Gebühr zu erheben.

Für Verspätungen werden pro angefangener Viertelstunde 5 € fällig.

Bei nicht erfolgtem Besuch in der Ferienbetreuung trotz Anmeldung ist die Gemeinde Offenau berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 10 € zu erheben.

6. Kündigung

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Gemeinde Offenau kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung.
- b) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Offenau über das Betreuungskonzept.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

7. Versicherung

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung und während des Aufenthalts in der Einrichtung gegen Unfall versichert – nicht aber in den Schulferien.

Den Eltern wird eine Haftpflichtversicherung empfohlen. Es wird keine Haftung übernommen für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder. Ebenso nicht für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und Ähnliches.

8. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Offenau, den 04.12.2012

Michael Folk
Bürgermeister